EUROPÄISCHES PARLAMENT

AUSSCHUSS FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

Öffentliches Seminar

unter Beteiligung der

NATIONALEN PARLAMENTE DER MITGLIEDSTAATEN

BERICHTERSTATTERIN: Rosa DÍEZ GONZÁLEZ

Donnerstag, 17. März 2005 von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

60, rue Wiertz - Brüssel
Gebäude Altiero Spinelli
Saal ASP 3E 2

**DIE TERRORISTISCHEN STRAFTATEN:
VERBRECHEN IN DER ZUSTÄNDIGKEIT DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS?**

ZIEL

Das Seminar wird im Rahmen der Erarbeitung des Berichts über den Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des Terrorismus und eine entsprechende europäische Strategie (Berichtsentwurf von Rosa DIEZ GONZALEZ) durch den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres durchgeführt.

Der Rat der Europäischen Union nahm am 13. Juni 2002 den Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung an. Sein revolutionärster Aspekt besteht darin, dass zum ersten Mal in der Geschichte der internationalen Gemeinschaft eine Gruppe von Staaten eine gemeinsame Rechtsvorschrift verabschiedet hat, die in harmonisierter Form die terroristischen Straftaten und die entsprechenden Strafen regelt.

Es ist wichtig zu wissen, welche Tatbestandsmerkmale Straftaten dieser Art ausmachen, um sie mit denen vergleichen zu können, die die in der Zuständigkeit des IStGH liegenden Straftaten kennzeichnen.

Der Internationale Strafgerichtshof wurde durch ein am 17. Juli 1998 in Rom angenommenes internationales Abkommen in der Absicht errichtet, sicherzustellen, dass Personen, die besonders verwerfliche Verbrechen begangen haben, nicht straffrei ausgehen, sondern einer angemessene Bestrafung zugeführt werden.

Die Zuständigkeit des IStGH ist auf die schwerwiegendsten Verbrechen beschränkt, die die gesamte internationale Gemeinschaft betreffen. Der IStGH ist zuständig für die Verbrechen bzw. Straftaten Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die im Statut definiert sind und durch die Tatbestandsmerkmale der genannten Verbrechen herausgearbeitet wurden.

Die so genannten „Tatbestandsmerkmale der Verbrechen" sind Leitlinien zu Auslegungsfragen, den Inhalt dieser Verbrechen betreffend, die von der Versammlung der Vertragsstaaten angenommen werden und später durch diese Versammlung geändert werden können.

Es ist sehr wichtig, die Tatbestandsmerkmale der Verbrechen zu kennen, die in der Zuständigkeit des IStGH liegen und allen gemeinsam sind, um sie mit denen in Beziehung zu setzen, die die Straftat des Terrorismus bestimmen.

Die Rechtslehre, die Vereinten Nationen und der Europarat (Entschließung 863 (1986); Empfehlung 1170 (1991); Entschließung 1271 (2002) seiner Parlamentarischen Versammlung) haben erneut unterstrichen, dass ihre Mitgliedstaaten sich darauf einigen sollten, den Terrorismus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu definieren.

Das Ziel des Seminars besteht darin, gemeinsam mit den Vertretern der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu prüfen, inwieweit die Merkmale der Straftat Terrorismus mit den Merkmalen von Verbrechen übereinstimmen, die in der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs liegen, und inwieweit man die Zuständigkeit dieses Hohen Gerichts für die terroristischen Verbrechen festlegen bzw. sie auf diese ausdehnen könnte, damit diese Straftaten unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenrechte nicht verjährbar sind und juristisch zu denen gehören, die durch die gesamte Gemeinschaft und das Völkerrecht als die schwerwiegendsten und unzulässigsten angesehen werden.

Programm

09.00 - 09.05 Uhr **Eröffnung des Seminars**

Herr Jean-Marie CAVADA
Vorsitzender des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

09.05 - 09.15 Uhr **Herr Franco FRATTINI**
Vizepräsident der Europäischen Kommission und Kommissar für Justiz und Inneres

09.15 - 09.25 Uhr **Herr Antonio María COSTA**
Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen zur Drogen- und Verbrechensbekämpfung

09.25 - 09.40 Uhr I. GEMEINSAME TATBESTANDSMERKMALE DER VERBRECHEN IN DER ZUSTÄNDIGKEIT DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS

Frau Elizabeth ODIO BENITO
Vizepräsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs

09.40 - 09.55 Uhr Aussprache unter Beteiligung der Vertreter der nationalen Parlamente der EU

09.55 - 10.10 Uhr II. MERKMALE DER TERRORISTISCHEN STRAFTAT

Herr Gijs DE VRIES
EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung

10.10 - 10.25 Uhr Aussprache unter Beteiligung der Vertreter der nationalen Parlamente der EU

10.25 - 10.40 Uhr III. DIE TERRORISTISCHEN STRAFTATEN UND DER INTERNATIONALE STRAFGERICHTSHOF: EINIGE ZUSTÄNDIGKEITSPROBLEME

Frau Maria Luisa CESONI
Professorin für Strafrecht an der Katholischen Universität Leuven

10.40 - 10.55 Uhr Aussprache unter Beteiligung der Vertreter der nationalen Parlamente der EU

10.55 - 11.10 Uhr IV. DIE NATIONALE RECHTSPRECHUNG AUF DEM GEBIET DES TERRORISMUS UND DER INTERNATIONALE STRAFGERICHTSHOF

Herr Eduardo FUNGAIRIÑO
Leitender Staatsanwalt am Obersten Strafgerichts des Königreichs Spanien

11.10 - 11.25 Uhr Aussprache unter Beteiligung der Vertreter der nationalen Parlamente der EU

11.25 - 11.40 Uhr V. UNIVERSELLE RECHTSINSTRUMENTE GEGEN DEN TERRORISMUS UND DIE NOTWENDIGKEIT EINER ALLGEMEINEN DEFINITION DES TERRORISMUS

Herr Jean-Paul LABORDE
Leiter der Terrorismusprävention seinheit des Büros der Vereinten Nationen zur Drogen- und Verbrechensbekämpfung

11.40 - 11.55 Uhr Aussprache unter Beteiligung der Vertreter der nationalen Parlamente der EU

11.55 - 12.10 Uhr **VI. DIE TERRORISMUSBEKÄMPFUNG, DIE MENSCHENRECHTE UND DIE WIRKSAMKEIT DER GERICHTLICHEN MASSNAHMEN**

Herr Roberto LAMPONI
Direktor für juristische Zusammenarbeit des Europarats

12.10 - 12.20 Uhr Aussprache unter Beteiligung der Vertreter der nationalen Parlamente der EU

12.20 - 12.30 Uhr **SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ABSCHLUSS DES SEMINARS**

Frau Rosa DÍEZ GONZÁLEZ
Berichterstatterin des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

ANHANG

Sekretariat des Seminars

	Telefon	Adresse	E-Mail
Ramón MARTINEZ SANCHEZ (Verantwortlicher)	(32.2) 284.2024	Europäisches Parlament rue Wiertz RMA 01J016 B-1047 Brüssel	dg2-libe@europarl.eu.int
Ryszard DE GROOT (Assistent)	(32.2) 284.0795	Europäisches Parlament rue Wiertz RMA 01J047 B-1047-Brüssel	dg2-libe@europarl.eu.int
Eva PICKMANN (Sekretärin)	(32.2) 284.2094	Europäisches Parlament rue Wiertz RMA 01J002 B-1047 Brüssel	dg2-libe@europarl.eu.int

Wichtiger Hinweis für die an der Teilnahme am Seminar interessierten Personen

Dieses Seminar ist öffentlich. Die Teilnehmer, die keine Zugangskarte zum Europäischen Parlament besitzen, müssen jedoch aus Sicherheitsgründen vorher einen Passierschein beantragen. Wir bitte Sie, sich zu diesem Zweck vor dem 11. März 2005 mit dem Sekretariat des Seminars in Verbindung zu setzen.

Die Beiträge werden in zwölf Sprachen (EN, FR, DE, IT, NL, DA, EL, ES, PT, SV, PL, HU) simultan und passiv in FI gedolmetscht.

Der Kampf der Europäischen Union gegen den Terrorismus

1. Einleitung

Der Terrorismus stellt heute eine der schlimmsten und allgegenwärtigen Bedrohungen für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sämtliche Staaten der Welt dar. Die terroristische Bedrohung ist derzeit nicht mehr wie früher auf bestimmte geografische Zonen beschränkt, in denen die Terroristen Gewalt- und Terrorakte begingen, um ihre Überzeugungen zu fördern. Heute agieren die Terroristen über internationale und grenzübergreifende Netze und setzen Mittel ein, deren Wirkungen verheerend sind und mehrere Länder gleichzeitig betreffen können.

Kein Mitgliedstaat kann auf sich allein gestellt das terroristische Phänomen bekämpfen. Deshalb hat die Europäische Union eine Politik zur Bekämpfung des Terrorismus entwickelt, in deren Rahmen die Mitgliedstaaten diesen Kampf gemeinsam führen können, um die wesentlichen Grundsätze aufrechtzuerhalten, auf denen sich die Union gründet. Aber alle Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus müssen ihrerseits in einem Rechtsrahmen verankert sein, der die uneingeschränkte Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten garantiert.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union leiteten bereits im Jahre 1975 im Rahmen der so genannten TREVI-Gruppe eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Bezug auf Terrorismusfragen ein. Später haben die Verträge von Maastricht aus dem Jahr 1992, von Amsterdam aus dem Jahr 1997 und von Nizza aus dem Jahr 2001 der Europäischen Union Befugnisse zur Bekämpfung des Terrorismus übertragen.

Die Schlussfolgerungen des Vorsitzes der Europäischen Räte von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 und von Brüssel vom 4. und 5. November 2004 (Programm von Den Haag) verabschiedeten jeweils Programme zur Schaffung eines Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union mit einer Dauer von jeweils fünf Jahren, in dem die konkreten Maßnahmen für die Bekämpfung des Terrorismus unter Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten enthalten sind.

2. Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. September 2001

Am 5. September 2001, fünf Tage vor den Terroranschlägen in den USA, nahm das Europäische Parlament angesichts der sehr langsamen Fortschritte der Europäischen Union bei der Bekämpfung des Terrorismus eine Entschließung an, in der es dem Rat die Verabschiedung von zwei Rahmenbeschlüssen empfahl: einen mit dem Ziel, EU-weit einen Straftatbestand des Terrorismus zu schaffen und die entsprechenden Strafen festzulegen; den anderen mit dem Ziel, einen europäischen Haftbefehl einzuführen und die Übergabeverfahren festzulegen sowie die förmlichen Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten abzuschaffen.

3. Die Auswirkung der Terroranschläge vom 11. September 2001

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA waren ein Katalysator, der dazu diente, die Konkretisierung der Empfehlungen des Parlaments und der Europäischen Räte zu beschleunigen.

Seit diesem Datum ist der Kampf gegen den Terrorismus sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Europäische Union und ihre Institutionen zu einer der wichtigsten Prioritäten geworden.

4. Die anwendbaren Maßnahmen des Aktionsplans der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus

Am 21. September 2001 fand eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates statt, auf der ein Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus angenommen wurde, dessen anwendbare Maßnahmen im Laufe der Zeit ausgeführt und angepasst wurden. Diese Maßnahmen umfassen die folgenden Bereiche:

a) justizielle Zusammenarbeit

In diesem Bereich hat die Europäische Union folgende Beschlüsse angenommen:

– den Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung, angenommen vom Rat am 13. Juni 2002.
Erstmalig in der Geschichte der internationalen Gemeinschaft haben sich die Mitgliedstaaten mit einer harmonisierten Definition der terroristischen Straftaten sowie der entsprechenden Strafen ausgestattet; ab nun bildet die politische Absicht das Grundkriterium zur Unterscheidung der terroristischen Straftat von den allgemeinen Straftatbeständen.

– den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.
Der europäische Haftbefehl stellt eine kopernikanische Revolution in den Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten dar, denn er ersetzt den Auslieferungsmechanismus. Im Weiteren werden die europäischen Haftbefehle ausschließlich durch Richter, ohne Einmischung von politischer Seite, ausgestellt und vollstreckt.

b) Zusammenarbeit der Dienste für die Terrorismusbekämpfung

In diesem Bereich sind die folgenden Maßnahmen hervorzuheben:

– der vom Rat am 20. Juni 2002 angenommene Rahmenbeschluss über die Schaffung gemeinsamer Ermittlungsgruppen von zwei oder mehr Mitgliedstaaten;
– die Empfehlung des Rates vom 26. April 2002 zur Einsetzung multinationaler Ad-hoc-Gruppen für den Informationsaustausch über Terroristen;
– die Bildung der Terrorismusbekämpfungsstelle im Rahmen von Europol mit dem Ziel der Erfassung und Analyse von Informationen über den Terrorismus;
– die Bildung der Arbeitsgruppe Terrorismus mit dem Ziel, die terroristischen Bedrohungen einzuschätzen und alle sechs Monate die wichtigsten terroristischen Organisationen zu identifizieren;
– die Bildung der Task Force der Polizeichefs der EU, in der die Verantwortlichen der Mitgliedstaaten für den Austausch von Informationen und Erfahrungen vereinigt sind.

c) Maßnahmen gegen die Finanzierung des Terrorismus

In diesem Bereich nahm die EU im Dezember 2001 eine zweite Richtlinie über die Geldwäsche an. Gegenwärtig ist eine dritte Richtlinie erarbeitet worden, die Gegenstand der Prüfung im Europäischen Parlament ist.

d) Kontrolle der Grenzen

Im Bereich der Kontrolle der Grenzen und der Einwanderung haben einige Maßnahmen wesentliche Bedeutung für die Terrorismusbekämpfung. In dieser Hinsicht ist die Schaffung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der EU hervorzuheben, die ab dem 1. Mai 2005 ihre Arbeit aufnehmen wird.

Weitere Maßnahmen betreffen allgemein den Kampf gegen das organisierte Verbrechen und die illegale Einwanderung, helfen aber bei der Terrorismusbekämpfung, insbesondere die Sicherheitsmaßnahmen bei der Erteilung von Visa und die Vorschläge zur Einbeziehung biometrischer Daten in die Visa und Aufenthaltsgenehmigungen von Drittstaatsangehörigen und in die Reisepässe.

e) Einbeziehung der Terrorismusbekämpfung in den Außenbeziehungen

Die Bekämpfung des Terrorismus ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Außenpolitik der Europäischen Union geworden.
Diese Maßnahmen äußern sich über die Zusammenarbeit und den politischen Dialog sowie die Unterstützung von Drittstaaten bei der Terrorismusbekämpfung und die aktive Mitarbeit der EU in allen internationalen Organisationen.
Die EU hat Abkommen über Zusammenarbeit, speziell mit den USA, Russland, Kanada und Japan, entwickelt, bei denen sie die Terrorismusbekämpfung in ihre Außenbeziehungen integriert.
Zudem wird die Standardklausel bezüglich Terrorismusbekämpfung systematisch in alle Abkommen mit Drittländern einbezogen.

5. Eurojust

Eurojust ist eine Einheit für justizielle Zusammenarbeit, die durch einen Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 geschaffen wurde. Sie setzt sich aus 25 Mitgliedern, einem pro Mitgliedstaat, zusammen.
Die Ziele von Eurojust im Rahmen der Bekämpfung der Schwerkriminalität, insbesondere des Terrorismus, sind die folgenden:

– bessere Koordinierung der von den Behörden einzelner Mitgliedstaaten durchgeführten Ermittlungen;
– bessere gegenseitige Rechtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;
– Beitrag zu einer Definition der europäischen Kriminalitätspolitik.

6. Die Listen der an terroristischen Handlungen beteiligten Personen, Körperschaften und Vereinigungen zum Einfrieren von Vermögen und für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit auf strafrechtlichem Gebiet

Innerhalb des Kampfes gegen die Finanzierung des Terrorismus veröffentlicht die EU zwei Arten von Listen der an terroristischen Handlungen beteiligten Personen, Körperschaften und Vereinigungen:

a) Eine von der EU erarbeitete Liste zur Anwendung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.
Die Personen, Gruppen oder Körperschaften der Liste, deren Namen mit einem Sternchen versehen ist (Körperschaften oder Bürger der EU) werden nur in die justizielle und strafrechtliche Zusammenarbeit einbezogen.

Diejenigen, bei denen kein Sternchen vorhanden ist (Körperschaften oder Bürger außerhalb der EU), unterliegen dem Einfrieren von Vermögen und der justiziellen und strafrechtlichen Zusammenarbeit.
Diese Listen werden alle sechs Monate aktualisiert.

b) Eine weitere, vom Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen erarbeitete Liste, die die EU ohne jegliche Änderung übernimmt, wobei das Vermögen der darin enthaltenen Personen, Gruppen oder Organisationen eingefroren wird und diese der justiziellen und strafrechtlichen Zusammenarbeit unterliegen.

7. Die Auswirkungen der Terroranschläge vom 11. März 2004 in Madrid

a) Die Erklärung vom 25. März zum Kampf gegen den Terrorismus

Als Folge der Terroranschläge von Madrid nahm der Europäische Rat vom 25. und 26. März 2004 eine Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus an und legte sieben aktualisierte strategische Ziele fest, um den Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus zu verbessern.

b) Schaffung der Stelle eines Europäischen Koordinators für die Terrorismusbekämpfung

Im Punkt 14 der Erklärung vom 25. März 2004 beschloss der Europäische Rat die Schaffung der Stelle eines europäischen Koordinators für die Terrorismusbekämpfung mit folgenden Aufgaben:

– Koordinierung der Arbeiten des Rates zur Terrorismusbekämpfung auf EU-Ebene;
– Führung einer Gesamtübersicht aller der EU zur Verfügung stehenden Instrumente und Berichterstattung an den Rat;
– wirksame Verfolgung der Ratsbeschlüsse.

c) Der überarbeitete EU-Aktionsplan/-Arbeitsplan zur Bekämpfung des Terrorismus

Der Europäische Rat vom 17. und 18. Juni 2004 (Punkt 13 der Schlussfolgerungen) nahm die überarbeitete Fassung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus an, der ein Paket von fast 200 Maßnahmen enthält.
Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 16. und 17. Dezember 2004 zum ersten Mal die Umsetzung des Aktionsplans geprüft und wird dies weiterhin zweimal im Jahr tun.

d) Integration eines gestärkten EU-Lagezentrums

Gemäß Punkt 14 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 17. und 18. Juni wird innerhalb des Sekretariats des Rates ein Lagezentrum eingerichtet, das dem Rat ab dem 1. Januar 2005 strategische Bedrohungsanalysen vorlegen wird, die sich

auf Erkenntnisse nationaler Stellen stützen, und einen verbesserten Informationsaustausch mit Europol sichern wird.

e) Die Solidaritätsklausel

Der Europäische Rat vom 25. und 26. März 2004 hat zudem eine Erklärung über die Solidarität zwischen den 25 Mitgliedstaaten gegen den Terrorismus angenommen, damit diese im Geiste der Solidarität agieren, wenn ein Mitgliedstaat Gegenstand eines terroristischen Anschlags ist.

Der Text dieser Erklärung stimmt wörtlich mit dem von Artikel 42 der Verfassung für Europa überein.

f) Die Opfer des Terrorismus

Die EU hat ihre Solidarität mit den Opfern des Terrorismus insbesondere zum Ausdruck gebracht durch:

– die Erklärung vom 25. März 2004, in der der Europäische Rat den 11. März zum Europäischen Gedenktag für die Opfer des Terrorismus erklärt, wie es das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 11. März 2004 vorgeschlagen hatte.
– die Annahme einer Richtlinie durch den Rat am 20. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, darunter denen von Terroranschlägen.
– die Errichtung eines Pilotprogramms im Jahre 2004 für die Finanzierung von Projekten zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus und ihrer Familien in psychologischer, ärztlicher und sozialer Hinsicht.

Der Internationale Strafgerichtshof

Ursprung

Die Idee zur Schaffung einer ständigen internationalen Strafgerichtsbarkeit ist das Ergebnis eines immer stärker in der internationalen Gemeinschaft verwurzelten Strebens: der Notwendigkeit sicherzustellen, dass die Personen, die bestimmte, aus der Sicht des universellen gesellschaftlichen Bewusstseins und der Menschenwürde besonders verabscheuungswürdige Verbrechen begangen haben, eine angemessene Strafe erhalten, die den Triumph der Straflosigkeit verhindert.

Dieses Streben kam am Ende des Ersten Weltkriegs zum Ausdruck, wurde nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Bildung und der Tätigkeit der Tribunale von Nürnberg und Tokio umgesetzt und erhielt einen letzten Impuls durch die Schaffung der Internationalen Strafgerichtshöfe mit Zuständigkeit für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda.

Ab 1946 übernehmen die Vereinten Nationen die so genannten Nürnberger Prinzipien, in denen die juristischen Grundlagen für die Einforderung der internationalen strafrechtlichen Verantwortung des Individuums gelegt werden, und ab 1953 wird die Internationale Menschenrechtskommission mit der Vorbereitung eines künftigen IStGH beauftragt.

Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Der IStGH wurde durch ein Internationales Abkommen errichtet, das am 17. Juli 1988 in Rom durch die Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommen wurde, es ist das so genannte „Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs“.

Es trat am 1. Juli 2002 in Kraft, und während des ersten Halbjahres 2003 traten die 18 Richter, die den Gerichtshof bilden, sowie der Ankläger ihre Ämter an.

Organisation der Rechtsprechung

Die 18 Richter wurden von der Versammlung der Vertragsstaaten gewählt und sind Rechtsexperten entweder auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafverfahrens oder auf dem Gebiet des Völkerrechts.
Der IStGH hat einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten und organisiert sich für die Ausführung seiner rechtsprechenden Tätigkeit in drei Kammern:
– der Vorverfahrenskammer;
– der Hauptverfahrenskammer;
– der Berufungskammer.

Die persönliche und materielle Zuständigkeit

Der IStGH ist ein spezialisiertes internationales Rechtsprechungsorgan mit alleiniger Zuständigkeit gegenüber natürlichen Personen in Bezug auf bestimmte Verhaltensweisen, die durch das Statut selbst als Verbrechen von internationaler Tragweite eingestuft werden.
a) Im Hinblick auf die persönliche Zuständigkeit ist hervorzuheben, dass:
– Minderjährige unter 18 Jahren ausgeschlossen sind:

– unterschiedliche Beteiligungsgrade an den Verbrechen, von den direkten Tätern bis hin zu den Anstiftern, Helfershelfern oder Begünstigern festgelegt werden;
– die Person nur dann verurteilt werden kann, wenn das Element der Absicht seines Verhaltens festgestellt werden kann.
b) im Hinblick auf die materielle Zuständigkeit muss darauf verwiesen werden, dass der IStGH nur Zuständigkeit über die folgenden Straftatbestände hat:
– Völkermord
– Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
– Kriegsverbrechen

Das Verbrechen der Aggression wird in der Zuständigkeit des IStGH liegen, vorausgesetzt dass seine Definition und die Aufzählung seiner Tatbestandsmerkmale zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Änderung oder Überarbeitung des Römischen Statuts selbst vorgenommen werden.

Relevante Aspekte für seine Wirksamkeit: Rückwirkungsverbot, Universalität und Komplementarität

Die Zuständigkeit des IStGH ist nicht rückwirkend, sodass er sich auf Taten richtet, die nach seinem Inkrafttreten (1. Juli 2002) begangen wurden. Aber es wird die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Nichtverjährbarkeit dieser Verbrechen geltend gemacht.

Die Zuständigkeit des IStGH wird, außer wenn er auf Antrag des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen tätig wird, in Bezug auf die Taten ausgeübt, die vermutlich auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten oder jener Staaten begangen wurden, die ohne Vertragsstaat zu sein, seine Zuständigkeit akzeptieren, oder wenn die vermutlichen Täter Angehörige eines Vertragsstaats oder von Staaten sind, die erklärt haben, seine Zuständigkeit zu akzeptieren. Die Zuständigkeit liegt also nicht vor, wenn der IStGH auf Antrag eines Vertragsstaats oder des Anklägers tätig wird und die Taten nicht auf dem Hoheitsgebiet dieser Staaten begangen wurden und der vermutliche Täter kein Angehöriger dieser Staaten ist. Man kann in diesem Sinne nicht sagen, dass seine Zuständigkeit vollkommen universal ist.
Die Zuständigkeit des IStGH ist komplementär und schließt die staatliche Zuständigkeit nicht aus. Die Staaten können und müssen ihre eigene Strafgerichtsbarkeit zu diesen Verbrechen ausüben. Das Verhältnis der Komplementarität hat zwei grundlegende Aspekte, erstens die Nichtzuständigkeit des IStGH im Falle der Konkurrenz mit einer staatlichen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Ermittlung und Strafverfolgung; und zweitens die Respektierung der staatlichen Verurteilung.

Schlussfolgerung: politische Aspekte

Bei den Beschränkungen der Zuständigkeit des IStGH selbst, die insbesondere durch die Zahl der Vertragsstaaten des Statuts gekennzeichnet ist, muss auch die gewichtige Ablehnung der USA, Chinas und Russlands berücksichtigt werden, derzeit das Statut und folglich die internationale Gerichtsbarkeit zu akzeptieren.

Unter diesen Bedingungen ist die Universalität des Vorhabens gemindert und mit Vorbehalten behaftet.